

alte Fassung

neue Fassung

<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung</p> <p style="text-align: center;">- Abfallentsorgungssatzung - vom 28.11.2012</p> <p style="text-align: center;">in Verbindung mit der 1. und 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der letzten Fassung vom 03.12.2014</p>	<p style="text-align: center;">3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung</p> <p style="text-align: center;">- Abfallentsorgungssatzung - vom 02.12.2015</p>
<p>Präambel</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 03.12.2014 aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung die folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende 3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung beschlossen.</p>
	<p>Artikel 1</p> <p>Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren</p> <p>...</p> <p>(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren</p> <p>...</p> <p>(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung</p> <p>...</p> <p>(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).</p> <p>Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.</p> <p>Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung</p> <p>...</p> <p>(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).</p> <p>Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.</p> <p>Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.</p>

alte Fassung

neue Fassung

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige).

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

...

(7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, ähnliche Einrichtungen und ganzjährig genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Hierzu zählen auch saisonal genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

...

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

...

(7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, ähnliche Einrichtungen und Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

...

alte Fassung	neue Fassung
<p>(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.</p> <p>Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten auch Außenstellen und Filialen.</p> <p>Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.</p> <p>Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.</p> <p>...</p>	<p>(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.</p> <p>Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.</p> <p>Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.</p> <p>Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfahrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.</p> <p>In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke <u>mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree"</u> oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.</p> <p>(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.</p> <p>Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.</p> <p><u>Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4.</u></p> <p>Mindestens ist ein zugelassener, landkreis-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfahrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.</p> <p>In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.</p> <p>(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.</p> <p>Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.</p> <p>Satz 3 entfällt</p> <p>Mindestens ist ein zugelassener, landkreis-</p>

alte Fassung

neue Fassung

eigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

Eine Reduzierung auf zwei Mindestleerungen pro Kalenderjahr ist auf Antrag gemäß der Abfallgebührensatzung möglich, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist, nur ein 120-Liter-Abfallbehälter vorhanden ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

Bei Erstaufstellung beziehungsweise bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter anteilig zur Nutzungsdauer zur Entleerung bereitzustellen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen.

...

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung ein landkreiseigener 120-Liter Abfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

(6) Für Gewerbegrundstücke sowie Erholungs- und Gartengrundstücke werden keine Mindestleerungen vorgeschrieben.

eigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

Satz 6 entfällt

Satz 7 entfällt

3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken **gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2** zur Abholung bereitzustellen.

...

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung **je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen** zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

(6) Absatz entfällt

**§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

...

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Ent-

**§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

...

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung **vom Anschlusspflichtigen** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Ent-

alte Fassung	neue Fassung
<p>sorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <u>Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung</u> ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.</p> <p>(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens <u>zwei Wochen</u> vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>...</p>	<p>sorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.</p> <p>(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>...</p>
<p>§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung</p> <p>...</p> <p>(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.</p> <p>Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 28 Absatz 1 Nr. 3 bis <u>7</u> dem KWU-Entsorgung zu übergeben.</p> <p>Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt <u>Satz 3</u> analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“.</p> <p>Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung</p> <p>...</p> <p>(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.</p> <p>Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 Satz 2 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 28 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 dem KWU-Entsorgung zu übergeben.</p> <p>Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 2 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“.</p> <p>Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.</p> <p>...</p>
<p>§ 11 Abfallbehälter</p> <p>...</p> <p>(2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.</p> <p>Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erwor-</p>	<p>§ 11 Abfallbehälter</p> <p>...</p> <p>(2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.</p> <p>Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erwor-</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>ben werden.</p> <p><u>Pressmüllcontainer werden durch das KWU-Entsorgung nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.</u></p> <p>...</p>	<p>ben werden.</p> <p>Satz 3 entfällt</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr</p> <p>(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelentsorgung). Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelentsorgung entsorgt.</p> <p>Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelentsorgung).</p> <p>Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die Regelentsorgung besteht nicht.</p> <p>Das KWU-Entsorgung kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelentsorgung festlegen.</p> <p>Die Regelentsorgung der Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Abfallsäcken <u>des Landkreises</u> sammeln und an vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.</p> <p>(2) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen <u>durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen</u> erfasst.</p> <p>...</p> <p>(6) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. <u>Die Abfallbehälter dürfen nicht verschlossen beziehungsweise müssen frei zugänglich sein.</u></p> <p>(7) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr</p> <p>(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelentsorgung). Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelentsorgung entsorgt.</p> <p>Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelentsorgung).</p> <p>Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die Regelentsorgung besteht nicht.</p> <p>Das KWU-Entsorgung kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelentsorgung festlegen.</p> <p>Die Regelentsorgung der Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 sammeln und an vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.</p> <p>(2) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.</p> <p>...</p> <p>(6) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Satz 3 entfällt</p> <p>(7) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an <u>einem</u> vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. <u>Das KWU-Entsorgung informiert darüber ortsüblich.</u></p> <p>(8) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro <u>angeschlossenen</u> Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenen Grundstück.</p> <p>Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.</p> <p><u>Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte können nur bei organisierten Sammlungen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes einmal im Jahr pro Kleingartenanlage zur Entsorgung angemeldet werden.</u></p> <p>...</p>	<p>Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.</p> <p>Satz 3 entfällt</p> <p>(8) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenen Grundstück.</p> <p>Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.</p> <p>Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle</p> <p>...</p> <p>(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.</p> <p>Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die <u>Aufstellplätze</u> heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.</p> <p><u>Weisungen eines Bevollmächtigten des KWU-Entsorgung hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.</u></p> <p>Das Entsorgungsunternehmen ist verpflich-</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle</p> <p>...</p> <p>(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstückes die Entfernung von der Fahrbahnkante</p> <ul style="list-style-type: none"> - für einen 120-l-/ 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und - für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen. <p>Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.</p> <p>Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Stellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.</p> <p>Sätze 4 und 5 entfallen</p> <p>Das Entsorgungsunternehmen ist verpflich-</p>

alte Fassung

neue Fassung

tet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes des Abfallbehälter enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Abfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter. Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante bis zum Bereitstellungsplatz bis maximal 3 m betragen.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter Abfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter. Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante bis zum Bereitstellungsplatz bis maximal 10 Meter betragen.

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

Die Zuwegung zum Grundstück soll mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen

tet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am **Stellplatz** wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt **werden oder bei denen der Transportweg vom Stellplatz zum Sammelfahrzeug mehr als 3 m bzw. 10 m beträgt**, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des **Stellplatzes** des Abfallbehälters enthält.

Satz 3 entfällt

Satz 4 wurde verschoben an Stelle Satz 2

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter **vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen**

- bis 240 Liter bei 50 Meter und

- von 1.100 Liter bei 30 Meter.

Sätze 6 und 8 entfallen

(4) **Bei Beantragung einer Holgebühr nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen** verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die **Stellplätze** und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen

alte Fassung	neue Fassung
<p>ausreichend beleuchtet und entwässert sein.</p> <p>Der Transportweg vom <u>Bereitstellungsplatz</u> zum Fahrzeug soll eben, befestigt und frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.</p> <p>...</p>	<p>ausreichend beleuchtet und entwässert sein.</p> <p>Der Transportweg vom Stellplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Grünabfälle</p> <p>...</p> <p>(3) Grünabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung abgegeben werden.</p> <p>...</p> <p>(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden <u>öffentlich</u> bekanntgegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Grünabfälle</p> <p>...</p> <p>(3) Grünabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den entsprechend § 31 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.</p> <p>...</p> <p>(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 31 Absatz 2 bekanntgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen oder Autoradios gehören nicht dazu.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 kg nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsor-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 kg nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsor-</p>

alte Fassung

neue Fassung

gung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß die-

gung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer **entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung** angeliefert werden (Bringsystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen **entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung** auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung **sowie an den entsprechend § 31 Absatz 2 bekannten Sammelstationen** überlassen werden.

Batterien aus den vorgenannten Elektro- und Elektronikaltgeräten, welche dem BattG unterliegen, sollten vorrangig beim Vertreiber zurückgegeben werden. Batterien können dennoch auf allen Abfallkleinmengenannahmen kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Regelungen des BattG in der jeweils gültigen Fassung.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß **Satz**

alte Fassung	neue Fassung
<p><u>sem Absatz.</u></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.</p> <p>(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, <u>die unter der Abfallschlüsselnummer 170904 deklariert werden und aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblichen Mengen anfallen,</u> werden in den Abfallumladestationen Eisenhüttenstadt und „Alte Ziegelei“ angenommen.</p> <p>...</p>	<p>1.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.</p> <p>(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der AVV 170904 bis zu einer Menge von 2.000 kg aus anderen Herkunftsbereichen, werden in den Abfallumladestationen Eisenhüttenstadt und „Alte Ziegelei“ angenommen. Gesamt Mengen über 2.000 kg sind bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Asbestabfälle</p> <p>(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt <u>montags bis freitags in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr</u> zu überlassen.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Asbestabfälle</p> <p>(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt zu den entsprechend § 31 Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Bekleidung und Textilien</p> <p>Bekleidung und Textilien sind in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder bei mindestens 10 Abfallsäcken über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Bekleidung und Textilien</p> <p>Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder bei mindestens 10 Abfallsäcken über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>...</p> <p>(9) Für Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 22 Absätze 3,4 und <u>6</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>...</p> <p>(9) Für Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 22 Absätze 3,4 und 5.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. <u>Sie werden öffentlich</u> bekanntgegeben.</p>	<p>(10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 31 Absatz 2 bekanntgegeben.</p>
<p>§ 29 Modellversuche</p> <p>...</p> <p>(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Grünabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein. Die Sammlung erfolgt von März bis November.</p> <p>Im Rahmen der <u>Grünabfallsack- und Bündelsammlung</u> sind nur Grünabfallsäcke mit der Aufschrift „Grünabfallsack – Landkreis Oder-Spree – maximal 20 kg“ bzw. Banderolen mit der Aufschrift „Grünabfallsammlung – Landkreis Oder-Spree – maximal 20 kg“ zugelassen.</p> <p>Grünabfälle werden nur in zusammengebundenen 70-Liter Grünabfallsäcke übernommen.</p> <p>Ast und Strauchwerk von bis zu 1,50 m Länge und einer maximalen Aststärke von 15 cm werden zusammengeschnürt und mit einer zugelassenen Banderole übernommen.</p> <p>Für die Bereitstellung der Grünabfallsäcke und der Strauchwerkbündel gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 5.</p> <p><u>Zudem dürfen die Grünabfallsäcke Radwege nicht verstellen und 15 m vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.</u></p> <p>Grünabfallsäcke und Strauchwerkbündel, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, kann das KWU-Entsorgung am <u>Bereitstellungsplatz</u> stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom <u>Bereitstellungsplatz</u> zu entfernen.</p> <p>Für die zu erwerbenden Grünabfallsäcke und Banderolen gelten die Gebührensätze nach § 5 der Abfallgebührensatzung. Die Vertriebsstellen für die Grünabfallsäcke und die Banderolen sowie die Entsorgungsorte und -termine werden <u>ortsüblich</u> bekanntgegeben.</p>	<p>§ 29 Modellversuche</p> <p>...</p> <p>(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Grünabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein. Die Sammlung erfolgt von März bis November.</p> <p>Im Rahmen der Grünabfallsammlung sind nur Grünabfallsäcke mit der Aufschrift „Grünabfallsack – Landkreis Oder-Spree – maximal 20 kg“ bzw. Banderolen mit der Aufschrift „Grünabfallsammlung – Landkreis Oder-Spree – maximal 20 kg“ zugelassen.</p> <p>Grünabfälle werden nur in zusammengebundenen 70-Liter Grünabfallsäcke übernommen.</p> <p>Ast und Strauchwerk von bis zu 1,50 m Länge und einer maximalen Aststärke von 15 cm werden zusammengeschnürt und mit einer zugelassenen Banderole übernommen.</p> <p>Für die Bereitstellung der Grünabfallsäcke und der Strauchwerkbündel gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 5.</p> <p>Satz 7 entfällt</p> <p>Grünabfallsäcke und Strauchwerkbündel, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, kann das KWU-Entsorgung am Stellplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom Stellplatz zu entfernen.</p> <p>Für die zu erwerbenden Grünabfallsäcke und Banderolen gelten die Gebührensätze nach § 5 der Abfallgebührensatzung. Die Vertriebsstellen für die Grünabfallsäcke und die Banderolen sowie die Entsorgungsorte und -termine werden entsprechend § 31 Absatz 2 bekanntgegeben.</p>

alte Fassung	neue Fassung
§ 31 Bekanntmachungen	§ 31 Bekanntmachungen
<p>Amtliche Bekanntmachungen <u>nach dieser Satzung</u> erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.</p> <p><u>Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend den Vorgaben dieser Satzung.</u></p>	<p>(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.</p> <p>(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.</p>
	<p>Artikel 2</p> <p>Die Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:</p>
<p>Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree</p> <p>Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:</p> <p>...</p>	<p>Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree</p> <p>Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:</p> <p>...</p> <p>4. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Absatz 1 bereitgestellt werden.</p>
	<p>Artikel 3</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>Beeskow, den</p> <p>Zalenga Landrat</p>